

**Regierungspräsidium Kassel**  
**Abteilung III Umweltschutz**  
**Am Alten Stadtschloss 1**  
**34117 Kassel**

Aktenzeichen:  
RPKS - 32.1-100 g 0105/9-2020

Sachbearbeiter:  
Herr Temme

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);**

**Antragsteller: Städtische Werke Energie und Wärme GmbH,**  
**Königstor 3 – 13, 34117 Kassel**

**Anlage: Fernwärmeheizkraftwerk Kassel, Dennhäuser Str. 122, 34134**  
**Kassel, Gemarkung Niederzwehren, Flur 10, Flurstück 2/4**

**Projekt: Änderungsverfahren gem. § 16 BImSchG zum Ersatz von Kohle**  
**durch Altholz und altholzhähnliche Stoffe, Umbau des**  
**Wirbelschichtkessels sowie Errichtung eines Altholzbunker mit**  
**zugehöriger Peripherie**

**hier: Beteiligung der Öffentlichkeit**

**Zusammenstellung entscheidungserheblicher Berichte und Empfehlungen, die**  
**zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorlagen:**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahmen, Gutachten oder sonstige entscheidungserhebliche Unterlagen</b>	<b>vom</b>	<b>Anzahl Seite</b>
1.	Bauaufsicht der Stadt Kassel	17.03.2025	5
2.	Brandschutzamt der Stadt Kassel	12.02.2025	3
3.	Untere Naturschutzbehörde der Stadt Kassel (Der Punkt zur Baumschutzsatzung ist zwischenzeitlich geklärt worden, der Antrag auf Baumfällungen wurde zurückgezogen)	11.03.2025	2
4.	Verkehrsamt der Stadt Kassel	14.10.2024	1
5.	Gesundheitsamt der Stadt Kassel	17.02.2025	2
6.	Kassel Wasser	12.03.2025	2
7.	HLNUG	18.02.2025	3
8.	Regierungspräsidium Kassel, Dez. 21 Regionalplanung, Bauleitplanung, Bauaufsicht, Regionalentwicklung	03.02.2025	1
9.	Regierungspräsidium Kassel, Dez. 27 Naturschutz bei Planungen und Zulassungen, Naturschutzdaten	18.03.2025	5
10.	Regierungspräsidium Kassel, Dez. 31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung	13.03.2025	8
11.	Regierungspräsidium Kassel, Dez. 31.3 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz	17.10.2024	2

12.	Regierungspräsidium Kassel, Dez. 31.5 Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe	14.03.2025	6
-----	--	------------	---

Kassel, den 21.04.2025

**Lfd. Nr. 1**

Kassel documenta Stadt  
Magistrat  
Stadtplanung, Bauaufsicht und  
Denkmalschutz  
Bauaufsicht

Olga Roschkova  
olga.roschkova@kassel.de  
bauaufsicht@kassel.de  
Telefon 0561 787 - 6124  
Fax 0561 787 - 6133  
IBAN DE16 5205 0353 0000 0110 99  
BIC HELADEF1KAS

Rathaus  
Obere Königsstraße 8  
34117 Kassel  
Zimmer E3.206  
Termine nur nach  
Vereinbarung

Behördennummer 115  
Rechtshinweise  
zur elektronischen  
Kommunikation  
im Impressum unter  
www.kassel.de

34112 Kassel documenta Stadt

Städt. Werke GmbH  
Königstor 3 - 13  
34117 Kassel

# Kassel documenta Stadt

Aktenzeichen: BI-2024-276

17. März 2025

**Änderung des bestehenden Fernwärmekraftwerks Kassel – Dennhäuser  
Straße 122**

1 von 5

Vorhaben: **Hier: Bauantrag zum Neubau eines Altholzbunkers mit zugehöriger  
Peripherie im Rahmen des  
Antrags auf Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG**

Liegenschaft: Dennhäuser Straße 122, Gemarkung Niederzwehren, Flur 10, Flurstück  
2/4

Guten Tag,

Die Städtischen Werke Energie + Wärme GmbH (EWG) betreibt am Standort Dennhäuser Straße 122 in Kassel ein Fernwärmekraftwerk, welches mit einer Feuerungswärmeleistung von > 50 MW unter die Nr. 1.1 des Anhangs der 4. BImSchV (Bundesimmissionsschutzverordnung) fällt. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt den Kohleausstieg am bestehenden Fernwärmekraftwerk. Dies soll durch die Substituierung von Kohle durch Altholz erfolgen. Zukünftig sollen Altholz und Klärschlamm verbrannt werden. Hierzu ist die Errichtung eines Altholzbunkers südwestlich des vorhandenen Großraumbunkers erforderlich. Neue Arbeitsplätze entstehen durch die Maßnahme nicht.

Auf der Grundlage von § 13 BImSchG wird im Zuge des BImSchG-Verfahrens der Bauantrag zur Errichtung des Altholzbunkers, inkl. der erforderlichen Fördertechnik bis zum Eintritt in den Kraftwerksblock, gestellt und die Genehmigung des Antrags in das BImSch-Verfahren einbezogen.

## **Bauplanungsrecht**

Das Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB. Der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Kassel stellt den gesamten Kraftwerksbereich als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zuordnung Fernwärme dar.

Der neu geplante Altholzbunker mit Nebenanlagen fügt sich gemäß §34 BauGB in die nähere Umgebung ein.

### **Bauordnungsrecht**

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 22.10.2024 wird mitgeteilt, dass aus baurechtlicher Sicht gegen die beantragte Maßnahme keine Bedenken bestehen, wenn die nachstehend aufgeführten Auflagen und Hinweise als Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid nach –BimSchG– aufgenommen werden.

Das Brandschutzkonzept Nr. 240387-0.1 vom 24.01.2025 des Büros Neumann, Krex & Partner GmbH, erstellt von Herrn Schade ist Bestandteil dieser Stellungnahme. Die Vorgaben des Brandschutzgutachtens sind auszuführen, sofern nicht nachstehende anderslautende Forderungen gestellt und Grüneintragungen in den Plänen und im Brandschutzkonzept vorgenommen wurden.

Nebenbestimmungen:

1. Die statischen Berechnungen sind der Bauaufsicht vorzulegen. Der Prüfbericht für die Statik muss vor der Herstellung der Gründung vorliegen.

*Begründung*

*Gemäß § 68 HBO muss bei Sonderbauten der Standsicherheitsnachweis bereits bei Antragsstellung vorgelegt werden.*

2. Es ist organisatorisch sicherzustellen, dass die LKW nur während der Anlieferung im Bereich der Feuerwehrumfahrt stehen und diese nach dem Entladevorgang unverzüglich verlassen.

*Begründung*

*Da es sich bei der Umfahrt um eine Kompensation für Erleichterungen handelt, müssen über die nach § 5 HBO für die Feuerwehr erforderlichen Zufahrten, Durchfahrten und Aufstell- und Bewegungsflächen hinaus, auch die Umfahrten nach Abschnitt 5.2.2 der Musterindustriebaurichtlinie ständig freigehalten werden. Hierauf ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen (Kennzeichnung).*

3. Die Wände der Holzannahme sind, sofern sie nicht ohnehin mit Feuerwiderstand geplant werden, feuerhemmend herzustellen. Betroffen ist die südöstliche Wand, angrenzend an die „Einbauten“, sowie südwestliche und nordwestliche Wand welche an das Holzlager angrenzen.

*Begründung*

*Bei Lagergebäuden und bei Gebäuden mit Lagerbereichen ohne selbsttätige Feuerlöschanlage ist gem. Abschnitt 6.4.1 in jedem Geschoss die Fläche jedes Brandabschnitts oder Lagerbereichs durch Freiflächen in Lagerabschnitte von höchstens 1.200 m<sup>2</sup> zu unterteilen. Das Holzlager verfügt über eine Fläche von 1125,40 m<sup>2</sup>. Die Lagerfläche der Holzannahme ist 189,75 m<sup>2</sup> groß. Beide Bereiche würden somit eine Fläche von mehr als 1200 m<sup>2</sup> ergeben und eine Unterteilung der Lagerfläche wäre erforderlich.*

4. Die Ausführung / Umsetzung des genehmigten Brandschutzkonzeptes ist durch den Aufsteller oder einen Prüfsachverständigen für Brandschutz nach AHO Heft 17 Leistungsstufe 2 zu überwachen. Der Aufsteller oder Prüfsachverständige ist zur

baubegleitenden Überwachung in brandschutztechnischer Hinsicht rechtzeitig zu verständigen.

Die Kosten für die Beauftragung sind von der Bauherrschaft zu tragen. Spätestens vor Baubeginn ist der Bauaufsicht der mit der brandschutztechnischen Bauüberwachung Beauftragte schriftlich mitzuteilen und namentlich zu benennen.

*Begründung*

*Die Bauaufsichtsbehörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige und sachverständige Stellen heranziehen. Gemäß § 53 (2) Nr. 21 HBO kann die Überwachung der Bauausführung durch Sachverständige sowie besondere Bescheinigungen zur Bauüberwachung gefordert werden.*

Mindestens eine Woche vor Aufnahme der vollständigen oder teilweisen Nutzung des Gebäudes ist eine Konformitätsbescheinigung des Aufstellers des Brandschutzkonzeptes oder des Prüfsachverständigen für Brandschutz, vorzulegen, in der die Ausführungskonformität der vorgelegten Planung, ordnungsgemäßen Ausführung und Funktionstüchtigkeit des baulichen und betrieblichen Gefahrenabwehrkonzeptes bescheinigt wird.

Die Überwachungsbescheinigung ist ohne Vorbehalt auszustellen.

Die Kosten für die Beauftragung sind von der Bauherrschaft zu tragen.

*Begründung*

*Die Bauaufsichtsbehörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige und sachverständige Stellen heranziehen. Gemäß § 53 (2) Nr. 21 HBO kann die Überwachung der Bauausführung durch Sachverständige sowie besondere Bescheinigungen zur Bauüberwachung gefordert werden. Vgl. § 83, § 84 Abs. 7 HBO i.V.m. § 53 Abs. 2 Nr. 21 HBO und § 61 Abs. 4 HBO*

5. Die folgenden sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden sind gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 20 Hess. Bauordnung in Verbindung mit der Technischen Prüfverordnung – TPrüfV – (in der gültigen Fassung) vor der ersten Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung und wiederkehrend alle drei Jahre durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige zu überprüfen:

- Sicherheitsstromversorgung
- Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
- Feuerlöschanlagen
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

*Begründung*

*Gemäß § 1Nr.9 TPrüfV i.V.m. § 53 (2) Nr.20 HBO kann die Prüfung zur Gefahrenabwehr für sonstige Sonderbauten gefordert werden. Im vorliegenden Fall ist die Prüfung erforderlich, da Erleichterungen von Bauvorschriften durch Anlagentechnik kompensiert werden. Die sicherheitstechnischen Anlagen sind zwingend erforderlich für die Einhaltung der Schutzziele nach § 3 S.1 HBO (Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die*

*öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden).*

Hinweise:

1. Mindestens zwei Wochen vor Beendigung der Bauarbeiten ist die abschließende Fertigstellung der baulichen Maßnahme mit dem beigefügten Vordruck anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Bescheinigungen beizufügen:
  - Abschließender Überwachungsbericht des Prüf.-Ing., sofern dieser nicht mit der Rohbaufertigstellungsanzeige vorgelegt wurde
  - Konformitätsbescheinigung des Sachverständigen für baubegleitenden Brandschutz (Leistungsstufe 2)
  - Prüfberichte der Sachverständigen gemäß TPrüfV für folgende sicherheitstechnische Einrichtungen:
    - Brandmelde- und Alarmierungsanlage
    - Sicherheitsstromversorgung
    - Feuerlöschanlagen
    - Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
  - Nachweis über die Tragfähigkeit der Feuerwehrflächen
2. Falls das Gebäude oder Teile des Gebäudes vor abschließender Fertigstellung in Benutzung genommen werden sollen, so ist dies nach § 84 Abs. 7 HBO mitzuteilen. Die Konformitätsbescheinigung des Beauftragten für Brandschutz, sowie die entsprechenden mängelfreien Abnahmeberichte der sicherheitstechnischen Anlagen sind dann zu diesem Zeitpunkt schon vorzulegen.
3. Behälter für brennbare Flüssigkeiten oder für wassergefährdende Stoffe bis 10 m<sup>3</sup> Rauminhalt einschließlich Rohrleitungen, Auffangräumen und Auffangvorrichtungen sowie zugehörige Betriebs- und Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen sind genehmigungsfrei i.S.v. § 63 HBO. Die Bauherrschaft hat eine branchenspezifische Fachfirma mit der Ausführung des Vorhabens zu beauftragen.
4. Falls eine Photovoltaikanlage errichtet werden soll, ist die unten genannte Stelle bei der Berufsfeuerwehr zu kontaktieren:

Die Installation der Photovoltaikanlage ist in Absprache mit der Feuerwehr Kassel (Kontakt über E-Mail: [anlagentechnik.feuerwehr@kassel.de](mailto:anlagentechnik.feuerwehr@kassel.de)) so auszuführen, dass Einsatzkräfte auch im Gefahrenfall bei Personenrettung und Brandbekämpfung vor Berührungsspannung geschützt sind. Bei der Planung ist der Leitfaden „Brandschutztechnische Planung, Errichtung und Instandhaltung von PV-Anlagen“ und das Fachblatt „Photovoltaikanlagen“ der Feuerwehr Kassel zu berücksichtigen

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Olga Roschkova

**Hinweise zum Datenschutz:**

Wir möchten Sie darüber informieren, wie Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Aus ökologischen Erwägungen möchten wir hierfür die Papierform nach Möglichkeit vermeiden. Sie können die Informationen jederzeit unkompliziert im Internet unter [www.kassel.de/bauen/datenschutz](http://www.kassel.de/bauen/datenschutz) abrufen.

Auf Wunsch erhalten Sie die Informationen zum Datenschutz auch in Papierform – rufen Sie uns einfach unter den Telefonnummern 0561/787-6135 oder 0561/787-6326 an.

—

—

—

**Lfd. Nr. 2**

Kassel documenta Stadt  
Magistrat  
Feuerwehr  
Gefahrenvorbeugung

Tobias Schindler  
Tobias.schindler@kassel.de  
feuerwehr@kassel.de  
Telefon 0561 7884 509  
Fax 0561 7884 545  
IBAN DE16 5205 0353 0000 0110 99  
BIC HELADEF1KAS

Feuerwehr Kassel  
Wolfhager Straße 25  
34117 Kassel  
Zimmer E 3.04  
Montag – Donnerstag  
9 – 15 Uhr  
Freitag  
9 – 12.30 Uhr  
und nach Vereinbarung

Behördennummer 115  
Rechtshinweise  
zur elektronischen  
Kommunikation  
im Impressum unter  
www.kassel.de

34112 Kassel documenta Stadt

Regierungspräsidium Kassel  
Herr Temme  
Am Alten Stadtschloss 1

34117 Kassel

**Kassel** documenta Stadt

12. Februar 2025  
1 von 3

**Genehmigungsverfahren nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);  
Abschließende Stellungnahme**

**Antragsteller:** Städtische Werke Energie + Wärme GmbH, Königstor 3 – 13, 34117 Kassel

**Anlage:** Fernwärmekraftwerk Kassel, Dennhäuser Str. 122, 34134 Kassel

**Projekt:** Ersatz von Kohle durch Altholz und altholzähnliche Stoffe, Umbau des  
Wirbelschichtkessels sowie Errichtung eines Altholzbunkers mit zugehöriger  
Peripherie

**Antrag vom:** 30.09.2024, eingegangen am 01.10.2024, ergänzt am 31.01.2025

Guten Tag Herr Temme,

nach Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen nehme ich aus Sicht der Feuerwehr Kassel wie folgt  
Stellung und formuliere folgende Nebenbestimmungen:

1. Das Brandschutzkonzept Nr. 240387-0.1 vom 25.09.2024 mit Stand vom 24.01.2025 des Büros  
Neumann Krex & Partner ist Bestandteil dieser Stellungnahme.
2. Die Brandmeldeanlage ist nach DIN 14675 (Kategorie 1) in Absprache mit der Feuerwehr Kassel  
(Kontakt über E-Mail: anlagentechnik.feuerwehr@kassel.de) zu installieren. Die  
„Anschlussbestimmungen für Brandmeldeanlagen“ der Feuerwehr Kassel sind zu beachten. Im  
Gefahrenfall muss für die Feuerwehr ein gewaltfreier Zugang in alle Bereiche möglich sein. Die  
Abnahme der Brandmeldeanlage muss durch einen Prüfsachverständigen erfolgen. Die  
Feuerwehr ist bei der Abnahme der Anlage vor der Aufschaltung zu beteiligen.

**Begründung:**

*Die Nebenbestimmung konkretisiert die Angaben des Brandschutzkonzeptes und sichert somit die  
Rettung von Menschen sowie die wirksamen Löscharbeiten.*

3. Der bestehende Feuerwehrplan ist nach DIN 14095 zu aktualisieren und mit der Feuerwehr  
Kassel (Herrn Tobias Schindler, Wolfhager Straße 25, 34117 Kassel) abzustimmen. Er ist in

einfacher Ausfertigung in Papierform und Originalgröße vorzulegen. Danach erfolgt seitens der Feuerwehr Kassel die Prüfung des Plans. Nach DIN-gerechter Erstellung erfolgt die Freigabe. Die Feuerwehr benötigt den Plan in zweifacher Ausfertigung (mindestens einmal davon auf synthetischen Papier). Darüber hinaus benötigt sie einen weiteren Plan in digitaler, unveränderlicher Form auf Datenträger (CD-Rom) in einer zusammenhängenden PDF Datei. Ein weiteres Exemplar des Feuerwehrplans ist von dem/der Auftraggeber/in bzw. Ersteller/in am Anlaufpunkt der Feuerwehr im Objekt (beim Feuerwehrbedienfeld bzw. im Feuerwehrlaufkartendepot) zu hinterlegen.

Der Feuerwehrplan ist jeweils in einem möglichst dünnen, roten DIN A4 Ordner abzuheften. Die Ordnerbeschriftung soll folgendem Muster entsprechen:



Der Übersichtsplan ist zudem als Einsatz unterstützende Information für die Feuerwehr Kassel in vierfacher Ausfertigung zur Verfügung zu stellen. Die Pläne sind auf weißem Untergrund im Format DIN A3 Querformat darzustellen und auf synthetischem Papier (Schutz gegen Nässe) zu drucken.

Der Feuerwehrplan ist um einen Entrauchungsplan (RWA-Plan) zu ergänzen. In dem Entrauchungsplan muss ein farbiger Übersichtsplan mit folgendem Inhalt vorhanden sein:

- Entrauchungsbereiche
- Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen
- Zuordnung und Standort der Auslösestellen
- Nachströmöffnungen

Aus dem Übersichtsplan muss die Zuordnung der Entrauchungsbereiche zu den jeweiligen Auslösestellen und den dazugehörigen Nachströmöffnungen erkennbar sein.

Im textlichen Teil muss die Funktionsweise und das Zusammenspiel der einzelnen RWA-Komponenten sowie das Entrauchungskonzept in Kurzform beschrieben sein.

Begründung:

*Der Feuerwehrplan dient der Feuerwehr als Führungsmittel zur Informationsbeschaffung. Er ist aktuell zu halten, Änderungen der baulichen Anlage sind einzutragen. Aktuelle Einsatzunterlagen sichern die Rettung von Menschen und die wirksamen Löscharbeiten.*

4. Die manuellen Bedienungs- und Auslösestellen der RWA sind mit folgendem Schild nach DIN 4066 in der Größe 74mm x 210mm zu kennzeichnen:



Begründung:

*Die Nebenbestimmung konkretisiert die Angaben des Brandschutzkonzeptes und sichert somit die wirksamen Löscharbeiten.*

5. Die Zuluftflächen der RWA sind mit folgendem Schild nach DIN 4066 in der Größe 105mm x 297mm zu kennzeichnen:

## RWA - Zuluft

Falls die Zuluftflächen nicht komplett geöffnet werden dürfen, sind an den entsprechenden Stellen Markierungen anzubringen, aus der die erforderliche Öffnungsweite ersichtlich wird.

Begründung:

*Die Nebenbestimmung konkretisiert die Angaben des Brandschutzkonzeptes und sichert somit die wirksamen Löscharbeiten.*

6. Für die RWA ist im Bereich der Auslösestellen ein farbiger Übersichtsplan (vereinfachter Grundrissplan) zu installieren, welcher eine Zuordnung der Rauchabschnitte und der Zuluftflächen erkennen lässt. Der Plan muss identisch mit dem RWA-Plan des Feuerwehrplanes sein. Der Übersichtsplan ist der Feuerwehr Kassel (Herrn Schindler, Wolfhager Straße 25, 34117 Kassel) in einfacher Ausfertigung in Papierform und Originalgröße vorzulegen. Danach erfolgt seitens der Feuerwehr Kassel die Prüfung und Freigabe des Planes.

Begründung:

*Die Nebenbestimmung konkretisiert die Angaben des Brandschutzkonzeptes und sichert somit die wirksamen Löscharbeiten.*

7. Das Explosionsschutzkonzept ist der Feuerwehr Kassel (Herrn Tobias Schindler, E-Mail: [tobias.schindler@kassel.de](mailto:tobias.schindler@kassel.de)) vor der Inbetriebnahme des Altholzbunkers vorzulegen.

Begründung:

*Für den Arbeitsschutz und einen sicheren Feuerwehreinsatz ist der Explosionsschutz wichtig. Da im Brandschutzkonzept nicht näher auf den Ex-Schutz eingegangen wird, sichert die die Nebenbestimmung die wirksamen Löscharbeiten. Alternativ kann auch das BSK angepasst werden.*

Bitte senden Sie mir den Genehmigungsbescheid in Kopie zu.

Vielen Dank,  
freundliche Grüße

Im Auftrag

Tobias Schindler

**Lfd. Nr. 3**

Kassel documenta Stadt  
Magistrat  
Umwelt- und Gartenamt  
Umweltschutz

Bianca Eisenberg  
Bianca.Eisenberg@kassel.de  
Telefon 0561 7876732  
Fax 0561 787 883049  
IBAN DE16 5205 0353 0000 0110 99  
BIC HELADEF1KAS

Gebäude  
Friedrich-Ebert-Str. 16,  
34117 Kassel  
2. OG  
Zimmer 23

Behördennummer 115  
Rechtshinweise  
zur elektronischen  
Kommunikation  
im Impressum unter  
[www.kassel.de](http://www.kassel.de)

34112 Kassel documenta Stadt

Regierungspräsidium Kassel  
Dez. 32.1, Herrn Andreas Temme  
Am Alten Stadtschloss 1  
34117 Kassel

## Kassel documenta Stadt

Fernwärmekraftwerk Kassel, Dennhäuser Straße 122, 34134 Kassel  
Städtische Werke Energie + Wärme GmbH, Königstor 3 – 13, 34117 Kassel  
Ersatz von Kohle durch Altholz und altholzähnliche Stoffe, Umbau des  
Wirbelschichtkessels sowie Errichtung eines Altholzbunkers mit zugehöriger Peripherie  
Abschließende Stellungnahme  
Ihre E-Mail vom 3. Februar 2025

11. März 2025

Guten Tag Herr Temme,

Sie baten um Stellungnahme zu oben genanntem Vorhaben. Die Abteilung Umweltschutz nimmt wie folgt dazu Stellung:

### **Umwelt- und Immissionsschutz:**

Aus den Unterlagen geht Gesamtgröße der geplanten PV-Module nicht hervor. Photovoltaikanlagen bis zu einer Größe von 30kW (peak) fallen seit Januar 2023 nicht mehr unter die Regelungen des BImSchG und damit auch nicht die von ihnen ausgehenden Lichtimmissionen.

Die Ausbreitungsprognose für schädliche Stoffe in der Luft geht grundsätzlich nicht von einer Überschreitung der gesetzlichen Werte aus. Dennoch empfehlen wir eine regelmäßige Überprüfung der emittierenden Werte.

### **Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde:**

Wasser- und bodenschutzrechtliche Belange sind betroffen, zum Beispiel Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Lage im Trinkwasserschutzgebiet. In diesem Fall liegt die wasserbehördliche Zuständigkeit bei der Oberen Wasserbehörde beim RP Kassel (§ 64 Abs. 5 Hess. Wassergesetz). Laut Verteiler sind die entsprechenden Dezernate im Verfahren beteiligt.

Untere Naturschutzbehörde:

Am 06.02.2025 ging ein Antrag nach Baumschutzsatzung der Städtischen Werke Kassel für die Fällung von 12 Bäumen bei der unteren Naturschutzbehörde ein, die offensichtlich mit dem obigen Bauvorhaben in Zusammenhang stehen. Diese Baumfällungen sowie die Gründe dafür werden in den Bauantragsunterlagen nach BImSchG nicht genannt bzw. auch nicht in der Eingriffs- Ausgleichsplanung dargestellt. Stattdessen entsteht der Eindruck, dass keine Baumfällungen erfolgen müssen.

Hier besteht offensichtlich Konkretisierungsbedarf bzw. müssen die Antragsunterlagen vervollständigt werden, damit eine abschließende naturschutzfachliche Prüfung erfolgen kann.

In diesem Fall liegt die naturschutzfachliche Zuständigkeit bei der Oberen Naturschutzbehörde beim RP Kassel. Laut Verteiler sind die entsprechenden Dezernate im Verfahren beteiligt. Frau Gilfert von der ONB hat allerdings ebenfalls keine Kenntnis von den geplanten Baumfällungen.

Wir bitten die Planunterlagen entsprechend zu überarbeiten bzw. zu klären, ob diese Fällungen tatsächlich erforderlich sind.

In Vertretung



Peter Wüstemann

**Lfd. Nr. 4**

Verkehrsamt KS  
Vollständig / StW

**Temme, Andreas (RPKS)**

---

**Von:** Förster, Dr. Georg <Georg.Foerster@kassel.de>  
**Gesendet:** Montag, 14. Oktober 2024 16:33  
**An:** Temme, Andreas (RPKS)  
**Betreff:** AW: [EXTERN] Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG Fernwärmekraftwerk der Städtischen Werke Kassel, Dennhäuser Str. 122, 34134 Kassel (Kohleausstieg)

Guten Tag,

soweit das von hier beurteilt werden kann, sind die Angaben zur verkehrlichen Erschließung, insbesondere zum erwarteten Lkw-Aufkommen ausreichend und vollständig beschrieben.

Aus Perspektive des Straßenverkehrs innerhalb des Stadtgebiets von Kassel gibt es seitens Straßenbaulastträger und Straßenverkehrsbehörde keine Bedenken gegen das Vorhaben. Sollten im Zuge der Ausführung des Umbaus Großraum- und Schwertransporte nötig werden, sind diese von der Bauherrin bzw. beauftragten Unternehmen rechtzeitig zu planen und konkret zu beantragen. Diese können nicht Teil der Genehmigung nach § 13 BImSchG sein, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht beschrieben sind.

Freundliche Grüße  
i.A.  
Georg Förster

**Lfd. Nr. 5**

Kassel documenta Stadt  
Magistrat  
Gesundheitsamt Region Kassel  
Hygienische Dienste

Hans Meyer  
hans.meyer@Kassel.de  
gesundheitsamt@kassel.de  
Telefon 0561 787 1977  
Fax 0561 787 1913

Kreishaus  
Wilhelmshöher Allee 19-21  
34117 Kassel  
Zimmer 1-03  
Montag – Donnerstag  
9 – 15 Uhr  
Freitag  
9 – 12.30 Uhr  
und nach Vereinbarung

Behördennummer 115  
Rechtshinweise  
zur elektronischen  
Kommunikation  
im Impressum unter  
www.kassel.de

34112 Kassel documenta Stadt

Regierungspräsidium Kassel  
Dezernat 32.1 - Abfallwirtschaft  
Am Alten Stadtschloss 1  
34117 Kassel

**Kassel** documenta Stadt

---

## Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

17. Februar 2025

**Antragsteller:** Städtische Werke Energie + Wärme GmbH, Königstor 3-13, 34117 Kassel

Seite 1 von 2

**Anlage:** Fernwärmekraftwerk Kassel, Dennhäuser Str. 122, 34134 Kassel

**Projekt:** Ersatz von Kohle durch Altholz und altholzähnliche Stoffe, Umbau des Wirbelschichtkessels sowie Errichtung eines Altholzbunkers mit zugehöriger Peripherie

**Antrag vom:** 30.09.2024, eingegangen am 01.10.2024, ergänzt am 31.01.2025

---

### Vollständigkeitsprüfung der ergänzten Unterlagen

Guten Tag,

die vorgelegten Unterlagen zu oben genanntem Antrag wurden erneut hinsichtlich der von uns zu vertretenden Belange auf Vollständigkeit geprüft. Aus Sicht des Gesundheitsamtes sind diese vollständig.

---

### Abschließende fachtechnische Stellungnahme

Im Genehmigungsverfahren nach BImSchG sind durch das Gesundheitsamt insbesondere Fragen zum umweltbezogenen Gesundheitsschutz und zur Arbeitshygiene abzuklären, sowie Aussagen zu möglichen gesundheitlichen Auswirkungen von Schadstoffen auf die Allgemeinheit bei einem Störfall zu treffen.

Entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen lässt sich folgendes feststellen:

Aufgrund des beantragten Brennstoffumstiegs von Kohle zu Altholz im Fernwärmekraftwerk Kassel ergeben sich Änderungen, die Einfluss auf die von der Anlage über die Luft emittierten Stoffe haben. Entsprechend wurden die Immissionskenngrößen von Luftschadstoffen durch eine Ausbreitungsrechnung in einer Immissionsprognose bestimmt und beurteilt.

Es wurde festgestellt, dass bei Umsetzung des geplanten Vorhabens mit hoher Prognosesicherheit keine erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteile durch Luftschadstoffe zu erwarten sind und der Schutz der menschlichen Gesundheit insgesamt nicht beeinträchtigt wird. Ebenfalls ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen durch Schadstoffanreicherungen im Grundwasser, da keine Immissionswerte überschritten werden.

Durch das geplante Vorhaben wird keine relevante Erhöhung der Geräuschbelastung erwartet und die Lärmgrenzen nach TA-Lärm an den betrachteten Immissionsorten eingehalten. Ebenso werden keine geruchsbedingten Belästigungen durch die Annahme, Lagerung und Verbrennung des neuen Brennstoffes (Altholz) erwartet.

Die vorhandenen Sicherheitseinrichtungen sowie zum Teil neu geplante sorgen dafür, dass die Anlagensicherheit weiterhin gewährleistet ist. Durch den Betrieb des Wirbelschichtkessels mit Altholz statt Kohle ergeben sich zudem in einem Stör- oder Havariefall keine neuen oder größeren Gefährdungen für die Umgebung.

#### **Fazit**

Aus Sicht des Gesundheitsamtes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die in den ergänzten Antragsunterlagen beschriebenen Änderungen zur Umstellung des Brennstoffes im Fernwärmekraftwerk Kassel.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Hans Meyer

**Lfd. Nr. 6**

Kassel documenta Stadt  
Magistrat

Frau Volbracht  
volbracht.t@kasselwasser.de  
Telefon +49 (561) 987-6525  
Fax +49 (561) 987-6466  
IBANDE68 5205 0353 0002 0685 03  
BIC HELADEF1KAS

Organisationseinheit  
KASSELWASSER  
Grundstücke / Gewässer  
Gartenstraße 90  
34125 Kassel  
Zimmer 008  
Sprechzeiten nach  
Vereinbarung

Behördennummer 115  
Rechtshinweise  
zur elektronischen  
Kommunikation  
im Impressum unter  
www.kassel.de

34112 Kassel documenta Stadt

Regierungspräsidium Kassel  
Herr Temme  
Am Alten Stadtschloss 1  
34117 Kassel

## Kassel documenta Stadt

**Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);  
Dennhäuser Straße 122, Fernwärmekraftwerk Kassel Städt. Werke Energie + Wärme  
GmbH – Ihr Schreiben vom 03.02.2025**

12. März 2025

1 von 2

**Ersatz von Kohle durch Altholz und altholzhähnliche Stoffe, Umbau des Wirbelschichtkes-  
sels sowie Errichtung eines Altholzbunkers mit zugehöriger Peripherie**

Abschließende Stellungnahme KASSELWASSER

Sehr geehrter Herr Temme,

nachfolgend unsere Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren § 16 Absatz 1 Bun-  
desimmissionsschutzgesetz:

1. Schächte sind gemäß DIN 1986-100 auszuführen. Sie müssen DIN EN 476 ent-  
sprechen und sind mit Abdeckungen nach DIN 1229 und DIN EN 124 zu versehen.  
Bei Schächten aus Beton gelten DIN EN 1917 und DIN V 4034-1 gemeinsam. Stei-  
geisen sind gemäß DIN 1211 und DIN 1212 einzubauen.
2. Neu erstellte Teile der Grundstücksentwässerungsanlage sind durch KASSELWAS-  
SER abnehmen zu lassen. Zur Abnahme müssen alle Teile der Anlage soweit offen-  
liegen, das Beschaffenheit und Lage geprüft werden können. Das Verfüllen ist erst  
nach erfolgter Bauzustandsbesichtigung und Zustimmung von KASSELWASSER zu-  
lässig.
3. Für alle neu eingebauten Grundleitungen sind gemäß der technischen Baubestim-  
mungen DIN 1986-100 und DIN EN 1610 die Dichtigkeit mittels Druckprobe vor In-  
betriebnahme nachzuweisen.
4. Die nicht mehr benötigten Grundleitungen sind entweder zu beseitigen oder, falls  
dies nicht möglich ist, mit geeignetem Material zu verfüllen.

Hinweis:

2 von 2

Gemäß §§ 5 und 6 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel dürfen nur durch KASSELWASSER zugelassene Fachbetriebe mit der Untersuchung, Herstellung, Reinigung, Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen beauftragt werden. Eine Liste der zugelassenen Fachbetriebe ist auf unserer Homepage [www.kasselwasser.de](http://www.kasselwasser.de) unter der Rubrik Downloads zu finden.

Wir weisen darauf hin, dass im Zuge der Neuplanung der Generalentwässerung eine Entwässerungsgenehmigung bei KASSELWASSER zu erwirken ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Özgür

Özgür

**Lfd. Nr. 7**

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie  
Postfach 32 09 · D-65022 Wiesbaden

Aktenzeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)  
89G-02-81/2024 S. Schäfer

Regierungspräsidium Kassel - Andreas Temme  
Am Alten Stadtschloss 1

Bearbeiter/in: S. Schäfer  
Durchwahl: 0611/6939 – 735  
E-Mail: Landesplanung@hlnug.hessen.de  
Fax: 0611/6939 - 941  
Ihr Zeichen: RPKS - 32.1 - 100 g 01.05/9-2020  
Ihre Nachricht: 03.02.2025  
Datum: 18.02.2025

34117 Kassel

## 2. Vollständigkeitsprüfung: Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG Fernwärmekraftwerk der Städtischen Werke Kassel, Dennhäuser Str. 122, 34134 Kassel (Kohleausstieg)

TK25 Bl. Blatt 4722 Niederzwehren

Aus Sicht der vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) zu vertretenden Belange wird zu dem Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

### **Geophysik, Erdbebendienst (Dr. Homuth):**

Nicht betroffen.

### **Rohstoffgeologie:**

Keine Anmerkungen.

### **Hydrogeologie (I. Schlösser-Kluger):**

Antrag auf Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG,  
zur Änderung des bestehenden Fernwärmekraftwerks Kassel. - Kohleausstieg -  
September 2024  
zu Antragsfassung: Revision 01 vom Januar 2025

Ergänzung zur hydrogeologischen Stellungnahme vom 22.10.24

Aus hydrogeologischer Sicht ist im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlagen TB Tränkeweg und FB Neue Mühle das langjährige Grundwassermonitoring in den Messstellen FB Neue Mühle (Ende der Sammelleitung), TB 1A Tränkeweg, TB 3 Tränkeweg, GWM B1 und B2 sowie des Fuldawassers zur Überwachung der Grundwasserqualität im Abstrom des Fernwärmekraftwerkes jährlich zu beproben. Der Parameterumfang wurde mir separat von Herrn Splanemann vorgelegt (Tab. 1). Die Ergebnisse der Analysen incl. einer Darstellung der langjährigen Trendentwicklung sind jährlich der Oberen Wasserbehörde vorzulegen.



Gütesiegel  
Familienfreundlicher  
Arbeitgeber  
Land Hessen

Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden  
Telefon (0611) 69 39-0  
Telefax (0611) 69 39-555  
Besuche bitte nach Vereinbarung

  
Für eine lebenswerte Zukunft

Tab. 1: Parameterumfang des Grundwassermonitorings zur Überwachung der Grundwasserqualität im Abstrom des Fernwärmekraftwerkes

<b>Grundwassermonitoring KWK</b> <i>Überwachte Parameter</i>	<b>Grundwassermonitoring KWK</b> <i>Überwachte Parameter</i>
<b>Parameter</b>	Trichlorethen
Antimon	Tetrachlorethen
Arsen	Atrazin
Cadmium	Bentazon
Blei	Bromacil
Kupfer	Carbofuran
Nickel	Chlorotoluron
Nitrit	Chloridazon
Epichlorhydrin	Clopyralid
Benzo(a)pyren	2,4 D
Benzo (b)fluoranthen	Desethylatrazin
Benzo (k)fluoranthen	Desisopropylatrazin
Benzo(g,h,i)perylen	Dicamba
Indeno(1.2.3-c.d)-pyren	Dichlorprop
Trichlormethan	Dikegulac
Bromdichlormethan	Diuron
Dibromchlormethan	Hexazinon
Tribrommethan	Isoproturon
Summe der	Lindan
Trihalogenmethane	MCPA
Aluminium	Mecoprop
Ammonium	Metoxuron
Chlorid	Metazachlor
Eisen	Methabenzthiazuron
Färbung	Metobromuron
Leitfähigkeit bei 25°C	Monuron
Mangan	Parathion
Natrium	Propazin
TOC	Sebuthylazin
Oxidierbarkeit	Simazin
Sulfat	Terbuthylazin
pH-Wert	
Kalium	
Magnesium	
Calcium	
Säurekapazität Ks 4,3	
Säurekapazität Ks 8,2	
Arvlamid	
Benzol	
Bor	
Bromat	
Chrom	
Cyanid ges	
1,2 Dichlorethan	
Fluorid	
Nitrat	
Quecksilber	
Selen	
Uran	

Dieses Grundwassermonitoring empfehle ich als Nebenbestimmung in die Genehmigung aufzunehmen.

Auf die zusätzliche Bodenbeobachtungsmessstelle in der Zone II (WSG-ID 611-003) kann aufgrund der überarbeiteten Modellprognosen für das Jahresmittel der Konzentration Staub verzichtet werden, solange die Ergebnisse des Grundwassermonitoring keinen steigenden Trend für die Arsen-, Cadmium-, Quecksilber- und Thalliumkonzentration im Rohwasser aufweisen.

Eine ausführliche hydrogeologische Stellungnahme ist darüber hinaus nicht erforderlich.

**Geologische Grundlagen (Dr. Diehl):**

Die - mit der Vollständigkeitsprüfung vom 22.10.2024 (89G-02-81/24 GM) - angeforderte Nachlieferung von Bohrungsdokumentationen sowie eines Baugrundgutachtens ist mit Vorlage der Unterlagen zur "2. Vollständigkeitsprüfung: Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG Fernwärmekraftwerk der Städtischen Werke Kassel, Dennhäuser Str. 122, 34134 Kassel (Kohleausstieg)" erfolgt. Die Unterlagen sind hinsichtlich der Belange des Dezernates G1 (Geologische Grundlagen) somit vollständig.

Des Weiteren keine für das Vorhaben relevanten, inhaltlichen Beanstandungen zu den geologischen Untersuchungen. Eine weiterführende Stellungnahme wird seitens des Dezernates G1 daher nicht erfolgen.

**Bodenschutz (B. Klein):**

Nicht betroffen.

**Ingenieurgeologie (Dr. Möbus):**

Das Baugrundgutachten des Ingenieurbüros Das Baugrund Institut Dipl.-Ing. Knierim GmbH vom 15.05.2027 liegt den Antragsunterlagen nun bei, so dass diese aus ingenieurgeologischer Sicht vollständig erscheinen. Auf die weiterhin gültigen ingenieurgeologischen Hinweise der HLNUG-Stellungnahme wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

S. Schäfer

**Lfd. Nr. 8**

Dec. 21

SN absch.

**Temme, Andreas (RPKS)**

---

**Von:** Potthoff, Karin (RPKS)  
**Gesendet:** Montag, 3. Februar 2025 09:13  
**An:** Temme, Andreas (RPKS)  
**Betreff:** AW: Änderungsgenehmigungsverfahren gem. § 16 BImSchG  
Fernwärmekraftwerk der Städtischen Werke Kassel, Dennhäuser Str. 122,  
34134 Kassel (Kohleausstieg)

Sehr geehrter Herr Temme,

unter Bezug auf die regionalplanerische Stellungnahme vom 15.10.2024 bestätige ich erneut und abschließend, dass gegen das genannte Projekt – Kohleausstieg im Rahmen der Fernwärmeerzeugung im Kraftwerk Dennhäuser Straße in Kassel – aus Sicht der Oberen Landesplanungsbehörde keine Bedenken bestehen. Dies gilt auch für den beantragten vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

**Karin Potthoff**

Dezernat  
Regionalplanung, Bauleitplanung, Bauaufsicht, Regionalentwicklung

HESSEN



Regierungspräsidium Kassel  
Am Alten Stadtschloss 1  
34117 Kassel

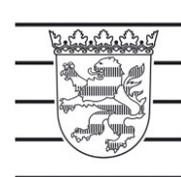
Tel.: +49 (561) 106 4381

Web: [www.rp-kassel.hessen.de](http://www.rp-kassel.hessen.de)

E-Mail: [Karin.Potthoff@rpks.hessen.de](mailto:Karin.Potthoff@rpks.hessen.de)

[Unter diesem Link gelangen Sie zu der allgemeinen Datenschutzerklärung](#)

**Lfd. Nr. 9**



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

**Per E-Mail an:**

Dezernat 32.1

Geschäftszeichen RPKS - 27-46 b 0733/15-2018/4

Bearbeiter/in Frau Susanne Gilfert

Durchwahl 0561 106 - 4527

Fax +49 (611) 327640062

E-Mail [susanne.gilfert@rpks.hessen.de](mailto:susanne.gilfert@rpks.hessen.de)

Internet [www.rp-kassel.hessen.de](http://www.rp-kassel.hessen.de)

Ihr Zeichen Ihre Nachricht 03.02.2025

Datum 18.03.2025

**Genehmigungsverfahren nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);**

**Antragsteller: Städtische Werke Energie + Wärme GmbH,  
Königstor 3 – 13, 34117 Kassel**

**Anlage: Fernwärmekraftwerk Kassel, Dennhäuser Str. 122, 34134 Kassel**

**Projekt: Ersatz von Kohle durch Altholz und altholzähnliche Stoffe, Umbau des  
Wirbelschichtkessels sowie Errichtung eines Altholzbunkers mit zugehöriger  
Peripherie**

**Antrag vom: 30.09.2024, eingegangen am 01.10.2024, ergänzt am 31.01.2025,  
erneut ergänzt am 15.02.2025**

**hier: abschließende Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschafts-  
pflege**

Sehr geehrter Herr Temme,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Städtischen Werke Energie + Wärme GmbH (EWG) plant am Standort des Fernwärmekraftwerkes Kassel, Dennhäuser Straße 122, den Ausstieg aus der Kohleverbrennung zur Energieerzeugung. Der Brennstoff Kohle soll durch nachhaltige Brennstoffe (Altholz) substituiert werden. Unter Altholz ist Holz zu verstehen, das bereits einem Verwendungszweck zugeführt worden war und nunmehr als Abfall bereitgestellt wird. Dies ermöglicht eine Schonung natürlicher Ressourcen.

Der Betrieb des Fernwärmekraftwerkes Kassel ist so vorgesehen, dass:

- Maximal 32 Tonnen Altholz pro Stunde verbrannt werden und gleichzeitig maximal 32,4 Tonnen Klärschlamm pro Stunde verbrannt werden

- Maximal 64,4 Tonnen pro Stunde nicht gefährliche Abfälle verbrannt werden und
- keine gefährlichen Abfälle verbrannt werden

## **Datengrundlage**

Die Prüfung des Antrages basiert auf folgender Unterlage:

- Umweltverträglichkeitsbericht gem. § 16 UVPG, Stand 09/2024, Revision 012025, BfU Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen Dr. Poppe AG.
- Artenschutzprüfung vor Abriss des Kohlebunkers am Kasseler Kraftwerk, Dennhäuser Straße 122, November 2024, Büro für angewandte Ökologie und Faunistik - naturkultur GmbH Hafenstraße 28 34125 Kassel

## **Europäische und Nationale Schutzgebiete (Natura 2000)**

### Europäische Schutzgebiete

Nach § 34 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist ein Projekt vor der Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der umgebenden Natura 2000-Gebiete zu prüfen. Eine Zulassung ist nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nur möglich, wenn erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten ausgeschlossen werden können.

Der Standort des Fernwärmekraftwerkes Kassel liegt außerhalb der NSG- und Natura 2000-Schutzgebietskulisse, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet liegt ca. 200 m östlich des Standorts. Es handelt sich hierbei um das Gebiet "Fuldaaue um Kassel". Das Naturschutzgebiet "Waldauer Kiesteiche" beginnt etwa 500 m östlich des FKK. Etwa 2,6 km nordwestlich des FKK befindet sich das FFH-Gebiet "Dönche".

### Nationale Schutzgebiete

Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind für Naturschutzgebiete (NSG) „*alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, [sind] nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.*“ Ferner gilt für Landschaftsschutzgebiete (LSG), dass nach § 26 Abs. 2 BNatSchG „*unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten sind, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen*“.

Es ist daher zu prüfen, ob Tatbestände vorliegen, die zu einem Konflikt mit den Festsetzungen aus den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen führen.

Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden, da die Entfernung zum nächstgelegenen Naturschutzgebiet "Waldauer Kiesteiche" 500 m beträgt.

Im Osten angrenzend an die L3124 befindet sich das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Oberes Fuldataal". Des Weiteren beginnt im Westen in einem Abstand von unter 100 m vom Betriebsgelände das Landschaftsschutzgebiet "Stadt Kassel". Trotz geringem Abstand werden keine Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzes erwartet, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, da das Vorhaben außerhalb der Schutzgebietsgrenzen realisiert wird.

## **II. Gesetzlicher Biotopschutz nach § 30 BNatSchG**

Nach § 30 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 25 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) sind bestimmte Teil von Natur und Landschaft gesetzlich geschützt. Nach Abs. 2 sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten. Von den Verboten kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen i. S. d. § 15 Abs. 2 ausgeglichen werden können.

Es ist daher zu überprüfen, ob durch das Vorhaben Wirkungen ausgehen, die erhebliche Beeinträchtigungen oder Zerstörungen geschützter Biotope hervorrufen.

Im Eingriffsgebiet befinden sich keine nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 25 HeNatG geschützten Biotope. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.

## **III. Artenschutz und Eingriffsregelung**

Nach § 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen müssen gemäß § 15 BNatSchG i. V. m. § 13 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Für die Bewertung und Bilanzierung des Eingriffes sind ferner die Regelungen der Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung - KV) von 2018 anzuwenden.

Sämtliche baulichen Maßnahmen, die im Zuge des Kohleausstiegs notwendig werden, finden ausschließlich auf dem Betriebsgelände des Kraftwerkes Kassel, Dennhäuser Str.122, 34340 Kassel statt. Gemäß § 18 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) finden für Vorhaben in Gebieten im Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) die §§ 14 und 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG „Eingriffsregelung“) keine Anwendung. Insofern führt die Realisierung des Vorhabens zu keinem Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 BNatSchG. Es besteht daher kein Kompensationsbedarf.

Hiervon unberührt bleibt jedoch das Artenschutzrecht nach §§ 39 und 44 BNatSchG. Diesbezügliche Regelungen wurden allerdings bereits abschließend im Zuge der Zulassung des

vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG getroffen, so dass keine darüberhinausgehenden Regelungen artenschutzrechtlicher Belange erforderlich sind.

Auf Grundlage der vorgelegten Planunterlagen bestehen gegenüber dem Ersatz von Kohle durch Altholz und altholzähnliche Stoffe, dem Umbau des Wirbelschichtkessels sowie der Errichtung eines Altholzbunkers mit zugehöriger Peripherie aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege somit keine Bedenken.

Für das Vorhaben sind aus naturschutzfachlicher Sicht keine Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen. Die Zulässigkeit des Vorhabens ist bereits durch die realisierten artenschutzrechtlichen Regelungen im Zuge des vorzeitigen Beginns gegeben.

#### Begründung:

Nach Prüfung der Antragsunterlagen ist festzustellen, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die zusätzlichen Emissionen von gasförmigen Schadstoffen und Stäuben auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere im Untersuchungsgebiet zu erwarten sind. Dies gilt auch für die im Untersuchungsraum befindlichen Schutzgebiete. Es werden keine Beeinträchtigung von Lebensraumtypen in Schutzgebieten erwartet.

Die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführte Ausbreitungsrechnung legt dar, dass die durch die Verbrennung von Altholz bedingten Immissionen weder erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile in Bezug auf die menschliche Gesundheit, noch auf die Vegetation bzw. Ökosysteme auslösen. Für keines der Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG sind erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten. Damit ist ebenso eine Gefährdung der Schutzziele der o. g. genannten Schutzgebiete auszuschließen.

Entsprechend des Vorsorge- und Schutzansatzes der TA Luft kann insgesamt festgestellt werden, dass durch das geplante Vorhaben hinsichtlich der genannten Luftschadstoffe in der Nachbarschaft mit hoher Prognosesicherheit bei dem zugrunde gelegten Emissionsansatz keine erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteile zu erwarten sind und damit der Schutz der menschlichen Gesundheit sowie der Vegetation bzw. der Ökosystemen sichergestellt ist.

Im Detail belegt Kapitel 5.3 Beurteilung der Ergebnisse: Prüfung im Regelfall, a.) Schutz menschlicher Gesundheit, vgl. Tab. 5-1 Beurteilung nach TA – Luft – Nr. 4.2.1, dass die zusätzliche Schadstoffbelastung bezogen auf Parameter NO<sub>2</sub> und SO<sub>2</sub> kleiner als die irrelevante Gesamtzusatzbelastung ist. Somit ist eine weitergehende Betrachtung der Gesamtbelastung ist dementsprechend für diese Stoffe nicht erforderlich. Dem Schutz der menschlichen Gesundheit ist an jedem Punkt im Rechengebiet eingehalten. Darüber hinaus ist ablesbar, dass ebenfalls auch die Schadstoffparameter PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub> sicher eingehalten werden. Beispielhaft ist PM<sub>10</sub> dargelegt, dass die Gesamtbelastung (Vorbelastung für PM<sub>10</sub> 18,21µg/m<sup>3</sup> + Zusatzbelastung

$9,8\mu\text{g}/\text{m}^3 = 28,01\ \mu\text{g}/\text{m}^3$  am Standort IO 8 „Baureka“ Gesamtzusatzbelastung) den festgelegten Grenzwert von  $40\ \mu\text{g}/\text{m}^3$  gesichert einhält.

In Bezug auf c) Schutz der Vegetation und von Ökosystemen, vgl. Tabelle 5-3 Beurteilung der Immissionen im Regelfall – Nr. 4.4.1 und Nr. 4.4.2 TA Luft, wird festgestellt, dass die Schwellenwerte für eine irrelevante Gesamtzusatzbelastung für die Parameter  $\text{NO}_2$ ,  $\text{SO}_2$  und Fluor im gesamten Rechengebiet nicht überschritten werden. Erhebliche Nachteile für die Vegetation und Ökosystem sind damit durch die Anlage nicht zu erwarten.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass sich der Standort des Kraftwerks nicht in direkter Nachbarschaft von stickstoffempfindlicher Ökosysteme befindet. Dennoch wurde nach Anhang 9 TA Luft geprüft, ob die Anlage in erheblichem Maße zur Stickstoffdeposition beiträgt und somit eine Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme auslöst. Hierbei gilt: Sofern die Anlage in keinem Aufpunkt innerhalb des Betrachtungsgebiets um den Schornstein  $5\ \text{kg}/(\text{ha}^*\text{a})$  die Stickstoffdepositionen überschreitet, muss nicht weiter nach Anhang 9 TA Luft überprüft werden. Ermittelt wurde an den Aufpunkten „IO 2 - NSG Waldauer Kiesteiche“:  $0,171609\ \text{kg}/(\text{ha}^*\text{a})$  und „IO 7 FFH-Dönche“:  $0,0182545\ \text{kg}/(\text{ha}^*\text{a})$ , sodass die Schwelle von  $5\ \text{kg}/(\text{ha}^*\text{a})$  deutlich unterschritten wurde. Aus diesem Grund ist keine weitere Prüfung nach Anhang 9 und dem BNatSchG erforderlich. Eine Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch den zusätzlichen Eintrag Stickstoff ist definitiv auszuschließen.

Im Auftrag

gez. Gilfert

**Lfd. Nr. 10**



**Per E-Mail**

**Dezernat 32.1**

Abfallwirtschaft

im Hause

Geschäftszeichen RPKS- 31.1-200 f 611/3-2018/1  
Dokument-Nr. 2025/446568  
Bearbeiter/in Herr Neske  
Durchwahl 0561 106 – 4248  
Fax 0611 327640706  
E-Mail: Frank.Neske@rpk.s.hessen.de

Ihr Zeichen (ohne)  
Ihre Nachricht 03.02.2025 (per E-Mail)

Datum 13.03.2025

**Meine Stellungnahme im Beteiligungsverfahren für den  
Fachbereich „Grundwasserschutz, Wasserversorgung“**

**Genehmigungsverfahren nach § 16 (1) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);**

**Antragsteller/in: Städtische Werke Energie + Wärme GmbH,**

**Königstor 3-13, 34117 Kassel**

**Anlage: Fernwärmekraftwerk Kassel (FKK),**

**Dennhäuser Straße 122, 34134 Kassel**

**Projekt: Ersatz von Kohle durch Altholz und altholzähnliche Stoffe, Umbau  
des Wirbelschichtkessels sowie Errichtung eines Altholzbunkers  
mit zugehöriger Peripherie (Kohleausstieg)**

**Antrag vom: 30.09.2024, eingegangen am 01.10.2024, ergänzt am 31.01.2025**

**I. Vorbemerkung**

Die vom **HLNUG** in der betreffenden Sache zur „2. Vollständigkeitsprüfung“ abgegebene Stellungnahme (Gz.: 89G-02-81/2024 S. Schäfer), hier i. W. seitens des dortigen Dezernats W 4 „Hydrogeologie, Grundwasser“ (Sachbearbeiterin: Frau Schlösser-Kluger), liegt mir vor und wird in meiner Stellungnahme **berücksichtigt**. Dies gilt speziell in Bezug auf die von dort empfohlene **Nebenbestimmung zum Grundwassermonitoring**.

**II. Schutzgebietslage, Nachforderungen, Einordnung des Vorhabens, Zuständigkeiten**

Auf die Lage des Vorhabens in Wasser-/Heilquellenschutzgebieten (**WSG/HQS**) bin ich bereits in meiner Stellungnahme zur Vollständigkeitsprüfung vom 28.10.2024 (Gz.: wie oben) eingegangen. Meine ursprünglichen **Nachforderungen** haben sich zwischenzeitlich **erledigt**. Ich verweise hierzu auf meine Stellungnahme per E-Mail vom 07.02.2024 (Gz.: wie oben).

Zum letzten offenen Punkt wurde ein **Nachtrag** ergänzt und dieser als **Kapitel 23.7 „Maßnahmen zum Grundwasserschutz“** zum **Bestandteil des Antrags** gemacht.

Hinsichtlich des in den vorgelegten Unterlagen nunmehr vollständig dargestellten Planungsumfangs werden jedoch nach den Festsetzungen der jeweiligen **Verordnungen für die relevanten Zonen der betreffenden WSG/HQS im Grundsatz keine Verbote bzw. genehmigungspflichtigen Tatbestände** berührt, sodass sich somit diesbezüglich auch **kein Erfordernis** für etwaige **Ausnahmen bzw. Genehmigungen** ergibt.

Dies gilt im vorliegenden Fall nach Einschätzung der oberen Wasserbehörde (OWB), hier Dezernat 31.1 (Fachbereich „Grundwasserschutz, Wasserversorgung“), insbesondere auch in Bezug auf das **WSG** für die Trinkwassergewinnungsanlagen **„Neue Mühle“ und „Tränkeweg“**, in dem nach der dazugehörigen WSG-Verordnung in **Zone III** u. a. **größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung verboten** sind.

Zum einen wird der tatsächliche Eingriff in seinem gesamten Umfang **nicht** als **großer Erdaufschluss** mit wesentlicher Verminderung der Deckschichten eingeschätzt. Der Eingriff erfolgt **nicht dauerhaft**, sondern **nur temporär** während der Bauzeit, und wird durch Gebäude und befestigte Flächen **wieder geschlossen**. Zudem wird in diesem Zusammenhang im **Nachtrag in Kapitel 23.7 „Maßnahmen zum Grundwasserschutz“ unter Punkt 1.1** eine Zusammenfassung von **bautechnischen Maßnahmen** angegeben, die auch im Hinblick auf den **Grundwasserschutz** als **geeignet** zu betrachten sind.

Zum anderen werden im **Nachtrag in Kapitel 23.7 „Maßnahmen zum Grundwasserschutz“ unter Punkt 1.2** listenmäßig **Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen** aufgeführt, die während der Bauphase umgesetzt und eingehalten werden sollen und somit dem **Schutz des Grundwassers dienen**.

Letztlich soll gemäß **Nachtrag in Kapitel 23.7 „Maßnahmen zum Grundwasserschutz“ unter Punkt 1.2** als **betriebliche Maßnahme** zur Beweissicherung ein Grundwassermonitoring fortgeführt werden, um nachzuweisen, dass durch den zukünftigen Anlagenbetrieb **keine negativen Auswirkungen** für das **Grundwasser** bzw. die zu **Trinkwasserzwecken genutzten Gewinnungsanlagen** eintreten.

Insgesamt ist daher nach Bewertung der OWB, hier Dezernat 31.1 (s. o.), für das **Vorhaben** eine **ausreichende Sicherung** anzunehmen.

Des Weiteren sind die eintretenden neuen dauerhaften **Flächenversiegelungen** in ihrem Umfang bezüglich der Folgen **für die Grundwasserneubildung zu vernachlässigen**.

Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die **Baumaßnahmen** (einschließlich Baustelleneinrichtung und Maschinen-/Geräteeinsatz) – insbesondere beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/Flüssigkeiten) – **ordnungsgemäß nach geltender fachlicher Praxis** erfolgen werden.

Die getroffenen Einschätzungen gelten insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass der **Anlagenstandort** bereits **anthropogen vorgeprägt** ist.

Seitens der im Rahmen der Zuständigkeit der OWB, hier Dezernat 31.1 (s. o.), zu vertretenden **Belange zum vorsorgenden allgemeinen Grundwasserschutz** bestehen daher insgesamt gegen das beantragte Vorhaben **keine grundsätzlichen Bedenken**, sofern die baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bzw. bei der Grundstücksentwässerung – einschließlich Wasserhaltung während der Bauphase und Löschwasserrückhaltung – den jeweils geltenden Anforderungen nach der AwSV bzw. den abwassertechnischen Regeln unter Berücksichtigung der relevanten Schutzgebetslage – dies gilt insbesondere hinsichtlich deren **Dichtheit** – genügen. **Inwieweit diese Vorgaben eingehalten werden oder etwaige Abweichungen zulässig sind, ist nach meiner Kenntnis für den Anlagenstandort in der fachlichen Zuständigkeit der OWB, hier Dezernat 31.5 (Fachbereich „Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe), zu prüfen und zu entscheiden.**

Aufgrund der Schutzgebetslage schlage ich jedoch vor, die nachstehend aufgeführten **Nebenbestimmungen** und **Hinweise** zum Grundwasserschutz nebst **Begründung** in den **Bescheid** für die **Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG** aufzunehmen:

---

### **Nebenbestimmungen zum Grundwasserschutz**

1.

Folgenden Stellen sind **Beginn** (mindestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle) und der **Abschluss** (unmittelbar nach Räumung der Baustelle) **der Gesamtbaumaßnahme** anzuzeigen:

⇒ **Regierungspräsidium Kassel, Obere Wasserbehörde (OWB),  
Dezernat 31.1 (Fachbereich „Grundwasserschutz, Wasserversorgung),  
Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel,  
E-Mail: Dezernat31-1@rpk.hessen.de,**

⇒ **Städtische Werke Netz + Service GmbH,  
Eisenacher Straße 12, 34123 Kassel.**

2.

**Alle bauausführenden Firmen sowie etwaige Subunternehmer** sind darüber zu **unterrichten**, dass sich der Anlagenstandort sowohl in einem Wasserschutzgebiet (WSG) als auch in einem Heilquellenschutzgebiet (HQS) befindet (s. Hinweise zum Grundwasserschutz) und daher **besondere Sorgfaltspflichten** sowie insbesondere die nachstehenden **Nebenbestimmungen zum Grundwasserschutz** einzuhalten sind.

Dabei ist von der Genehmigungsinhaberin/Bauherrin sicherzustellen, dass von allen beauftragten Firmen auch **alle beteiligten Mitarbeiter** über die Schutzgebetslage und die deshalb bei der Baudurchführung einzuhaltenden Randbedingungen **informiert** werden.

### 3.

Bei Durchführung der Baumaßnahmen sind die im Nachtrag in **Kapitel 23.7 „Maßnahmen zum Grundwasserschutz“** listenmäßig aufgeführten **bautechnischen Maßnahmen unter Punkt 1.1** sowie **Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen unter Punkt 1.2** umzusetzen.

Die **Genehmigungsinhaberin/Bauherrin** hat gemeinsam mit der **verantwortlichen Bauleitung** darüber zu wachen, dass die entsprechenden **Maßnahmen zum Grundwasserschutz beachtet** und **eingehalten** werden.

### 4.

Am Anlagenstandort anfallendes **Abwasser** (einschließlich des **Niederschlagswassers von befestigten Betriebs-/Hof-, Fahr-/Verkehrs- und Dachflächen** sowie etwaigen **Wassers aus einer Wasserhaltung**) ist – sofern es nicht innerbetrieblich genutzt wird – aus der **Zone III** des **WSG** für die Trinkwassergewinnungsanlagen **„Neue Mühle“** und **„Tränkeweg“** **schadlos abzuführen**.

Zur schadlosen Abführung (**Ableitung, Durchleitung und Einleitung**) ist jegliche **Inanspruchnahme der Zonen I und II** des **WSG** für die Trinkwassergewinnungsanlagen **„Neue Mühle“** und **„Tränkeweg“** **unzulässig**.

Ein **Versickern dieses Abwassers** (einschließlich u. U. anfallenden **Löschwassers**) **ins Grundwasser** aufgrund eines unregelmäßigen Abflusses ist durch geeignete technische Maßnahmen zur Abgrenzung der befestigten von umgebenden unbefestigten Flächen bzw. zur Rückhaltung kontaminierten Wassers (z. B. mittels Hochborden/Aufkantungen, Regenabläufen/-rinnen, gegenläufigem Gefälle, Abschieberung) zu **verhindern**.

### 5.

Für den Standort des **Fernwärmeleistungswerks Kassel** erfolgt zur **Beweissicherung**, dass durch dessen Anlagenbetrieb keine Gefährdungen für das Grundwasser eintreten, ein **Grundwassermonitoring (GW-Monitoring)**. Aufgrund der neuen Betriebsweise (Umstellung von Kohle auf Altholz) ist zu überprüfen, ob es einer **Anpassung** bedarf.

Die zukünftigen **Modalitäten** sind mit der **OWB, hier Dezernat 31.1 (s. o.), neu abzustimmen**. Eine **Kontaktaufnahme vor Einreichung von Unterlagen** wird empfohlen.

Für das aktualisierte **Konzept zum GW-Monitoring** ist mit dem betroffenen **Wasserversorger** bzw. **Betreiber der relevanten Trinkwassergewinnungsanlagen, hier Städtische Werke Netz + Service GmbH (s. o.), das Benehmen herzustellen** und dies **von beiden Seiten** in den vorzulegenden Unterlagen **schriftlich zu bestätigen**.

Das überarbeitete **Konzept zum GW-Monitoring** ist der **OWB, hier Dezernat 31.1 (s. o.), bis spätestens 4 Monate nach Zustellung dieser Änderungsgenehmigung zur Zustimmung vorzulegen** und sollte in einer übersichtlichen Form Folgendes beinhalten:

- allgemeine textliche Einführung,
- Bezeichnung (Name) und Lage (Koordinaten) der Messpunkte mit Darstellung in einem Lageplan bzw. Kartenausschnitt in geeignetem Maßstab,
- Angabe zu Ausbau und Tiefe der Messpunkte, jeweils mit Querschnittzeichnung zum Ausbauprofil und dazugehörigem Schichtenverzeichnis,
- Angaben bezüglich der durchzuführenden Messungen (Grundwasserspiegel) bzw. der zu ermittelnden Daten (Auflistung aller zu untersuchenden Parameter),
- Angabe zur Auswahl der Leitparameter, die zukünftig für eine regelmäßige Bewertung zur Trendentwicklung der ermittelten Messergebnisse herangezogen werden,
- Angabe zu Zeitpunkt/Intervall der Messungen/Untersuchungen,
- sonstige Aussagen zur Dokumentation und Nachweisführung sowie zu Mitteilungspflichten (sowohl intern als auch gegenüber Behörden).

**Bis zur Klärung der Modalitäten für das zukünftig durchzuführende GW-Monitoring ist dies in der bisherigen Art und Weise fortzuführen.**

### Hinweise zum Grundwasserschutz

1.

Das Vorhaben liegt innerhalb folgender Wasser-/Heilquellenschutzgebiete (**WSG/HQS**):

- ⇒ **WSG** (ID 611-003), **Zone III – in unmittelbarer Randlage zur Zone II**, für die **Trinkwassergewinnungsanlagen „Neue Mühle“** und **„Tränkeweg“**, festgesetzt mit Verordnung vom 25.03.1970 (StAnz. 23/1970 S. 1181), zuletzt geändert mit Datum vom 06.04.1977 (StAnz. 21/1977 S. 1084, zu Gunsten der Städtischen Werke AG, Kassel,
- ⇒ **HQS** (ID 611-009), quantitative **Zone B2**, für die staatlich anerkannte **Heilquelle „Tiefbrunnen (TB) Wilhelmshöhe 3“**, festgesetzt mit Verordnung vom 02.10.2006 (StAnz. 46/2006, S. 2634) zu Gunsten der Thermalsolebad Kassel GmbH, Kassel.

Die für die relevanten Zonen maßgebenden **Verbote bzw. genehmigungspflichtigen Tatbestände** der genannten Schutzgebietsverordnungen sind **zu beachten und einzuhalten**.

2.

**Bodenmaterial, Baggergut und Recycling (RC)-Material** mit Zuordnung in die Materialklassen **BM-0, BM-0\*, BM-F0\*, BG-0, BG-0\*, BG-F0\*, RC 1** gemäß Ersatzbaustoffverordnung (**ErsatzbaustoffV**) vom 09.07.2021 (BGBl. I Nr. 43/2021 S. 2598) sowie mit Zuordnung bis zur Einbauklasse **Z 1.1** gemäß LAGA-Mitteilungen M 20 (**LAGA-M 20**) können als **nicht wassergefährdend (nwg)** eingestuft werden.

### **Begründung der Nebenbestimmungen zum Grundwasserschutz**

Die Nebenbestimmungen zum Grundwasserschutz resultieren i. W. aufgrund der Lage des Anlagenstandortes in der Zone III eines Wasserschutzgebietes (WSG).

In den Schutzzonen des WSG sind grundsätzlich alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann.

Verunreinigungen dieser Art können u. a. bei nicht sach-/fachgerechtem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/Flüssigkeiten bzw. bei deren Verwendung hervorgerufen werden.

Außerdem sind die Qualität und die Dichtwirkung der eingesetzten Baumaterialien/-stoffe sowie die Umsetzung einer schadlosen Grundstücksentwässerung zu betrachten.

In der Entscheidungserwägung ist hinsichtlich der Reinhaltung des Grundwassers gemäß § 48 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz der allgemeine wasserrechtliche Besorgnisgrundsatz zu beachten.

Daher wurde in die Abwägung einbezogen, ob durch die seitens der Antragstellerin/Bauherrin vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen sowie der ergänzenden Aufnahme von Nebenbestimmungen dem Besorgnisgrundsatz Rechnung getragen werden kann, um bei Durchführung der Baumaßnahmen mögliche Gefährdungen – auch für die Trinkwassergewinnung – so zu minimieren, dass eine Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nach wasserwirtschaftlichen Erkenntnissen und Erfahrungen unwahrscheinlich ist.

Im vorliegenden Fall beruht die Entscheidung i. W. auf der im Antrag in Kapitel 23.6 enthaltenen „Hydrogeologische Stellungnahme“ (erstellt mit Datum vom 12.09.2024 durch DAS BAUGRUND INSTITUT, Hann. Münden), den im Nachtrag in Kapitel 23.7 beschriebenen „Maßnahmen zum Grundwasserschutz“ sowie den Stellungnahmen des im Verfahren beteiligten HLNUG, hier des Dezernats W 4 „Hydrogeologie, Grundwasser“.

Die Nebenbestimmung zur vorherigen Anzeige des Beginns der Bauarbeiten stellt die Informationspflicht gegenüber den betreffenden Stellen sicher, damit diese insbesondere die in Zusammenhang mit dem Vorhaben durchzuführenden eigenen Überwachungen und Kontrollen rechtzeitig planen und wahrnehmen können.

Die Nebenbestimmung zur Vorgabe, dass alle bauausführenden Firmen und alle vor Ort beteiligten Mitarbeiter über die Lage des Anlagenstandortes in einem WSG bzw. HQS in Kenntnis zu setzen sind, dient sowohl deren erhöhter Aufmerksamkeit bei sämtlichen von ihnen durchgeführten Handlungen in dem für den Grundwasserschutz sensiblen Bereich der Zone III als auch der Umsetzung der durch die Maßnahmen zum Grundwasserschutz erhöhten baulichen und baubetrieblichen Anforderungen.

Im Nachtrag in Kapitel 23.7 des Antrags sind Maßnahmen zum Grundwasserschutz aufgeführt, die die Antragstellerin/Bauherrin beabsichtigt, im Zuge des Gesamtvorhabens vor Ort umzusetzen. Hierzu erfolgt eine Nebenbestimmung, um deren Einhaltung verbindlich festzuschreiben.

Mit der Nebenbestimmung zur Grundstücksentwässerung bzw. Abwasserentsorgung werden Maßnahmen und Regelungen vorgegeben, um im Rahmen dessen negative Auswirkungen auf das Grundwasser zu verhindern. Eine Versickerung von verunreinigtem bzw. kontaminiertem Abwasser innerhalb des betroffenen WSG sowie insbesondere dessen Eindringen in die unmittelbar angrenzenden Zonen I und II ist auszuschließen.

Für den Standort des Fernwärmekraftwerks Kassel wird zur Beweissicherung, dass durch dessen Anlagenbetrieb keine Gefährdungen für das Grundwasser eintreten, ein Grundwassermonitoring (GW-Monitoring) durchgeführt. In diesem Zusammenhang gab es in der Vergangenheit Diskrepanzen bei den Nachweis-, Dokumentations- und Meldepflichten. Im Zuge der anstehenden Betriebsumstellung mit Kohleausstieg ist es daher angemessen, die entsprechenden Sachverhalte nochmals zu prüfen und für die Zukunft eindeutig neu zu regeln. Dazu wird auch auf die Stellungnahme des HLNUG, hier des Dezernats W 4 zu Punkt „Hydrogeologie“, vom 18.02.2025 (Gz.: 89G-02-81/2024) verwiesen. Im Übrigen ist die diesbezüglich vorgegebene Nebenbestimmung selbsterklärend.

---

### **III. Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG**

Auf Grundlage der Ausführungen unter II. bestehen meinerseits gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns **keine Bedenken**.

Ich bitte jedoch, die vorstehend zur Aufnahme in den Bescheid für die **Änderungsgenehmigung nach § 16 (1) BImSchG** vorgeschlagenen **Nebenbestimmungen** und **Hinweise** zum Grundwasserschutz (nebst **Begründung**, soweit erforderlich), auch in den Bescheid für den **vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG aufzunehmen**.

**Ausnahme: Nebenbestimmung 5. nebst zugehöriger Textstelle der Begründung (s. o.) (deren Inhalte haben für den vorzeitigen Beginn keine Relevanz)**

#### **IV. Umweltverträglichkeitsprüfung/-untersuchung (UVP/UVU)**

Nach Einschätzung der im Rahmen der Zuständigkeit der OWB, hier Dezernat 31.1 (s. o.), zu vertretenden **Belange zum vorsorgenden allgemeinen Grundwasserschutz** ist auf Grundlage der Ausführungen unter II. bei einem ordnungsgemäßen sach- und fachgerechten Bau und Betrieb der neuen Anlagenteile **nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser zu rechnen.**

Im Übrigen können die Erläuterungen im Antrag in Kapitel 23.3 „Umweltverträglichkeitsbericht gemäß § 16 UVPG“ unter Punkt 2.5 (Unterpunkt „Schutzgut Wasser“ / „Auswirkungen auf das Grundwasser“) sowie unter Punkt 2.6.4.1 (Unterpunkte „Grundwasser“ und „Grundwassermonitoring“) bzw. Punkt 2.6.4.2 (Unterpunkt „Auswirkungen auf das Grundwasser“) von mir mitgetragen werden.

Zu einer ggf. weiteren anlagenbezogenen Einschätzung verweise ich auf die fachliche Zuständigkeit der OWB, hier Dezernat 31.5 (s. o.).

#### **V. Fazit, Sonstiges**

Diese **Stellungnahme** ist als **abschließend** zu betrachten und erfolgt unbeachtlich der Belange des Fachbereichs „Altlasten, Bodenschutz“ meines Dezernats.

Das Dezernat 31.5 (z. H. Frau Zastrow), erhält diese Stellungnahme zur Kenntnis.

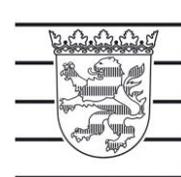
Über Ihre Entscheidungen in der betreffenden Angelegenheit, bitte ich, dem Fachbereich „**Grundwasserschutz, Wasserversorgung**“ meines Dezernats jeweils eine **Ausfertigung des Bescheides** (sowohl zum **vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG** als auch zur **Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG**) in digitaler Form zu **übersenden**.

Im Auftrag

gez. Neske

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

**Lfd. Nr. 11**



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

**Per E-Mail**

Dezernat 32.1

Im Hause

Geschäftszeichen RPKS - 31.3-79 i 021/1-2018/4

Dokument-Nr. 2024/1508101

Bearbeiterin Sonja Amini

Durchwahl 0561 106-4275

Fax 0561 106-1663

E-Mail [Sonja.Amini@rpk.s.hessen.de](mailto:Sonja.Amini@rpk.s.hessen.de)

Internet [www.rp-kassel.hessen.de](http://www.rp-kassel.hessen.de)

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht 01.10.2024

Datum 17.10.2024

**Meine Stellungnahme im Beteiligungsverfahren**

**Antragsteller: Städtische Werke Energie + Wärme GmbH, Königstor 3-13, 34117 Kassel**

**Anlage: Fernwärmekraftwerk Kassel, Dennhäuser Str. 122, 34134 Kassel**

**Projekt: Ersatz von Kohle durch Altholz und altholzähnliche Stoffe, Umbau des Wirbelschichtkessels sowie Errichtung eines Altholzbunkers mit zugehöriger Peripherie**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Temme,

die Antragsunterlagen zum o.g. Vorhaben habe ich hinsichtlich der von mir zu vertretenden wasserwirtschaftlichen Belange auf Vollständigkeit geprüft. Nachforderungen haben sich nicht ergeben.

Die Aufnahme meiner Anmerkung vom 22.08.2024 im UVP-Bericht habe ich zur Kenntnis genommen.

Aufgrund des Entfallens der Gewässereigenschaft des Gewässers „Am Kraftwerk“ auf dem Gelände des Kraftwerkes durch den Feststellungsbescheid vom 14.06.2023 werden die durch mich zu vertretenden wasserwirtschaftlichen Belange im o.g. Vorhaben nicht berührt.

Durch das Vorhaben sind meiner Einschätzung nach keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, oberirdische Gewässer, zu rechnen.

Diese Stellungnahme ist als abschließend zu betrachten.

Im Auftrag

gez. Amini

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

**Lfd. Nr. 12**

**Dezernat 31.5**

Kassel, den 14.03.2025

Bearbeiterin: Frau Zastrow

Durchwahl: 4534

E-Mail: katja.zastrow@rpks.hessen.de

RPKS - 31.5-79 z 1102/1-2019/8 2-02-001

### **Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Antragsteller:** Städtische Werke Energie + Wärme GmbH, Kassel

**Anlage:** Fernwärmekraftwerk Kassel

**Projekt:** Ersatz von Kohle durch Altholz und altholzähnliche Stoffe,  
Umbau des Wirbelschichtkessels sowie Errichtung eines Altholz-  
bunkers mit zugehöriger Peripherie

**Antrag vom:** 30.09.2024, eingegangen am 01.10.2024, ergänzt am 31.01.2025

Im o. g. Verfahren gebe ich hiermit meine abschließende Stellungnahme ab.

#### **1. Miterteilung einer Eignungsfeststellung für zwei Anlagen**

Bitte nehmen Sie, aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG, in  
Ihren Bescheid folgende Formulierung auf:

Gemäß § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)<sup>i</sup> wird für die nachstehend beschrie-  
benen Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe entsprechend der An-  
tragsunterlagen (Kapitel 17.7 und 17.8) und unter Einhaltung der nachfolgend auf-  
geführten Benutzungsbedingungen und Auflagen, unbeschadet der Rechte Dritter,  
die Eignung widerruflich festgestellt:

- Altholzlagerung im Brennstoffbunker (ca. 7.200 t)
- Altholzlagerung im Altholzbunker (ca. 2.200 t, incl. Tiefbunker und Aufgabebunkern)

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den in  
dieser Eignungsfeststellung festgelegten Angaben, so gelten letztere.

Folgender Text ist als Bedingung im Zusammenhang mit der Eignungsfeststellung  
aufzunehmen:

- 1.1 Die Eignungsfeststellung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft des Bescheides mit der Errichtung der Anlagen begonnen wird.
- 1.2 Sie erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides die Anlagen in Betrieb genommen werden.
- 1.3 Diese Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Folgende Auflagen sind im Zusammenhang mit der Eignungsfeststellung aufzunehmen:

Die Lageranlagen dürfen nur so betrieben werden, wie es in den Anträgen auf Eignungsfeststellung vom Januar 2025 beschrieben ist. Insbesondere darf die Lagerung des Altholzes der Kategorie A I bis A III nur im geschlossenen Gebäude des Altholzbunker erfolgen bzw. nur auf den überdachten Flächen innerhalb des Brennstoffbunkers.

Beim Brennstoffbunker ist sicherzustellen, dass auch nach dem Teilabriss das im offenen Bereich anfallende Niederschlagswasser so über ein Gefälle einem Pumpensumpf zugeleitet wird, dass das Lagergut nicht mit Niederschlagswasser in Berührung kommt.

Altholz, das sich außerhalb der Bunker befindet, beispielsweise auf Grund einer Verteilung durch den Fahrverkehr, muss unverzüglich mechanisch aufgenommen und entfernt werden.

Die Anlagen müssen durch regelmäßige Kontrollgänge überwacht werden. Die erfolgte Überwachung mit ihrem Ergebnis ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Die Boden- und Wandflächen des Brennstoff- und des Altholzbunkers müssen regelmäßig auf mechanische Beschädigungen, die beispielsweise durch das Aufnehmen des Altholzes mit Radladern etc. hervorgerufen werden können, und sonstige Schäden, z. B. Rissbildung, kontrolliert werden.

Bei Kontrollen festgestellte Mängel oder sonstige Schäden müssen unverzüglich mit geeigneten Maßnahmen beseitigt werden.

Der Betreiber hat die Lageranlagen vor Inbetriebnahme, wiederkehrend alle fünf Jahre, nach einer wesentlichen Änderung sowie bei Stilllegung durch einen Sachverständigen nach § 46 AwSV<sup>ii</sup> auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Die Prüfberichte sind der oberen Wasserbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Die Auflagen und Hinweise müssen - soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen relevante Punkte enthalten - dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Die Unterweisung ist wenigstens jährlich zu wiederholen. Der Betreiber hat sich die Teilnahme an der Unterweisung schriftlich durch das Betriebspersonal bestätigen zu lassen. Diese Bestätigungen sind aufzubewahren und dem Sachverständigen oder der Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Der Betreiber hat für die Anlagen jeweils eine Anlagendokumentation gem. § 43 AwSV zu erstellen und fortzuschreiben. Der Betreiber hat die Anlagendokumentation dem Sachverständigen oder der Wasserbehörde jeweils auf Verlangen vorzulegen.

Die Stilllegung der Anlage ist der oberen Wasserbehörde schriftlich mitzuteilen

Folgende Hinweise sind im Zusammenhang mit der Eignungsfeststellung aufzunehmen:

Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich der oberen Wasserbehörde oder, soweit dies nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist, der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, sofern die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers oder einer Abwasseranlage nicht auszuschließen ist.

Für die Anlage ist eine Betriebsanweisung gem. § 44 AwSV vorzuhalten. Deren Aktualität, Einhaltung und Zugänglichkeit muss vom Betreiber gewährleistet werden. Die Betriebsanweisung muss einen Notfallplan enthalten, in dem das Schadensszenario „Brandfall mit Löschwasseranfall“ zu berücksichtigen ist. Dieser Notfallplan kann auch in den betrieblichen Gewässer- und Bodenschutzalarmplan integriert werden.

Das Betriebspersonal ist entsprechend § 44 Abs. 2 AwSV regelmäßig, mindestens einmal jährlich, zu unterweisen, die Unterweisung muss vom Betreiber dokumentiert werden.

Werden an der Anlage wesentliche Änderungen hinsichtlich der baulichen oder sicherheitstechnischen Maßnahmen vorgenommen, ist eine erneute Eignungsfeststellung erforderlich.

Die Eignungsfeststellung ist anlagenbezogen und nicht an die Person des Antragstellers gebunden. Im Falle der Veräußerung, Vermietung, Verpachtung oder sonstigen rechtsgeschäftlichen Übertragung ist dieser Eignungsfeststellungsbescheid dem Rechtsnachfolger in geeigneter Weise bekanntzugeben und von ihm schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung ist aufzubewahren und der oberen Wasserbehörde oder dem Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen. Der Bescheid, insbesondere die

Auflagen und Hinweise, sind zu beachten und zu befolgen. Der Betreiber hat den Wechsel der oberen Wasserbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Folgende Formulierungen sind als Begründung zur Eignungsfeststellung aufzunehmen:

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums als Obere Wasserbehörde ergibt sich aus § 63 WHG i. V. m. § 64 Hessisches Wassergesetz (HWG).

Als Lageranlagen > 1000 t für Altholz, das als allgemein wassergefährdend eingestuft ist, müssen die eignungsfestgestellten Anlagen insbesondere den §§ 20 und 26 der AwSV genügen. Die Prüfpflichten ergeben sich aus § 46 i. V. m. Anlage 6 der AwSV.

Für die Erteilung der Eignungsfeststellung ergaben sich im Rahmen der Prüfung keine Versagungsgründe im Sinne des § 62 WHG i. V. m. § 42 AwSV. Unter Auferlegung der aus Gründen des öffentlichen Wohles erforderlichen Nebenbestimmungen sowie unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs konnte dem Antrag im Sinne des § 63 WHG entsprochen werden. Der gesetzliche Vorbehalt, dass auch nachträglich gemäß § 13 WHG zusätzliche Anforderungen gestellt und Anpassungsmaßnahmen gefordert werden können, dient dem Gewässerschutz zusätzlich.

Die Eignungsfeststellung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Auflagen dieses Bescheides nicht eingehalten werden. Dies ist auch möglich, wenn neue technische Erkenntnisse aus Gründen des Gewässerschutzes es erfordern oder die der Eignungsfeststellung zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften geändert werden.

Die Nebenbestimmung, dass die Eignungsfeststellung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres mit dem Bau der eignungsfestgestellten Anlage begonnen und sie nicht spätestens 3 Jahre nach Bestandskraft des Bescheides in Betrieb genommen ist, trägt der schnellen Weiterentwicklung der technischen Möglichkeiten und Bestimmungen und somit sich schnell wandelnden „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ Rechnung.

## 2. Nebenbestimmungen zu anderen AwSV-Anlagen

### 10 m<sup>3</sup>-Ammoniaktanks

Der Betreiber hat die beiden 10 m<sup>3</sup>-Ammoniaktanks vor Inbetriebnahme gemäß § 46 Abs. 2 AwSV von einem Sachverständigen nach § 53 AwSV auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Anschließend sind die Anlagen wiederkehrend alle 5 Jahre überprüfen zu lassen, ebenso bei Stilllegung. Außerdem besteht eine Prüfpflicht nach einer wesentlichen Änderung.

### Nicht nach AwSV prüfpflichtige Anlagen

(4\*0,4 m<sup>3</sup> Hydraulikanlagen, Altholz-Vorlagebehälter 300 m<sup>3</sup>, ggf. Tiefbunker des Kippergebäudes 150 t)

Die Sicherung nicht nach AwSV anzeige- und prüfpflichtiger Anlagen erfolgt im Rahmen der betrieblichen Eigenverantwortung. Maßstab sind dabei insbesondere die allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 15 AwSV, z. B. TRwS) und die Anforderungen des Kapitels 3 der AwSV (z. B. Rückhaltung, Anlagen in Schutzgebieten).

An Stellen, an denen wassergefährdende Stoffe unvermeidbar betriebsbedingt austreten können (z. B. unter Pumpen oder Armaturen, Kupplungen, Absaugeinrichtungen), sind separate Auffangeinrichtungen für Tropfen und Leckagen zu installieren.

Anlagen im Bereich von Verkehrswegen sind gegen Anfahren zu schützen.

Die Anlagendokumentationen nach § 43 AwSV und ggf. die Betriebsanweisungen nach § 44 AwSV sind zu erstellen, auf dem aktuellen Stand zu halten und der Überwachungsbehörde sowie AwSV-Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

**Für den Altholz-Vorlagebehälter muss entsprechend § 20 AwSV eine ausreichend dimensionierte Löschwasserrückhaltung vorgesehen werden.**

### Abfüllplatz für Ammoniak

Rechtzeitig, mindestens drei Monate vor Baubeginn, ist bezüglich des Umbaus/ der wesentlichen Änderung bei der oberen Wasserbehörde ein Antrag auf wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 WHG zu stellen.

#### *Begründung hierzu:*

Die Nebenbestimmungen zu anderen AwSV-Anlagen dienen der Konkretisierung der Anforderungen aus der AwSV.

### **3. Hinweis zur Abwasserentsorgung**

Die Angaben im Kapitel 10 bzgl. der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung wurden nicht im Detail geprüft und stehen daher unter Vorbehalt.

Es bleibt dem separaten zukünftigen Erlaubnisverfahren zur Einleitung des gesamten betrieblichen Niederschlagswassers vorbehalten, hier weitere bzw. abschließende Regelungen zu treffen. Dieser Antrag befindet sich derzeit noch in Überarbeitung, u. a. hinsichtlich der sich aus dem Antragsgegenstand dieses BlmSchG-Verfahrens ergebenden Änderungen.

- 
- i Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 5)
  - ii Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 356 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)